

SATZUNGEN

des Vereines

OBERÖSTERREICHISCHER SENIORENRING

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein trägt den Namen „OÖ. Seniorenring“.
2. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Oberösterreich.
3. Sein Sitz ist die Landeshauptstadt Linz.
4. In den Bezirken des Landes Oberösterreich können nach Maßgabe dieser Satzungen Bezirks- und Ortsgruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet werden.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Der „OÖ. Seniorenring“ verfolgt das Ziel, ihm Rahmen freier Wohlfahrtspflege Menschen an ihrem Lebensabend zu betreuen und zu unterstützen.
2. Die Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützig, ohne Gewinnabsicht.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der „OÖ. Seniorenring“ bedient sich zur Erreichung seiner Ziele aller geeigneten und gesetzlich zulässigen Mittel.

Diese sind insbesondere:

- a) Beratung und Unterstützung in allen die Pensionisten betreffenden Fragen
- b) Abhaltung von gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, Durchführungen von Gemeinschaftsfahrten und Reisen
- c) Errichtung von Altenberatungsstellen
- d) Durchführung verschiedener Unterstützungsaktionen
- e) Herausgabe von Druckschriften aller Art

§ 4

Finanzielle Mittel

Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch:

- a) Mitglieds- und Förderungsbeiträge, Spenden, Sammlungen, Zuwendungen und Inanspruchnahme öffentlicher Mittel
 - b) Einhebung von Beiträgen bei ständigen Einrichtungen
 - c) Erträgnisse aus Veranstaltungen und dem Vermögen des Vereines
- Die Beiträge der Mitglieder setzt der Vorstand fest.

§ 5 Mitglieder

1. Der „OÖ. Seniorenring“ umfasst Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die Ziele des „OÖ. Seniorenringes“ zu fördern wünschen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den „OÖ. Seniorenring“ erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss über Beschluss des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Versammlungen des Vereines teilzunehmen, bei diesem das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei zu fassenden Beschlüssen und Wahlen durch ihre Stimmabgabe mitzuwirken.
2. Mitglieder können zu Delegierten und in den Vereinsvorstand gewählt werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Beiträge der Mitglieder sind jährlich im 1. Quartal des Jahres zu entrichten und die Mitglieder verpflichtet, die Ziele des „OÖ. Seniorenringes“ zu unterstützen.

§ 10 Bezirksgruppen, Ortsgruppen, Delegierte

1. Bezirks- und Ortsgruppen werden durch Beschluss des Vereinsvorstandes errichtet. Mehrere Ortsgruppen bilden eine Bezirksgruppe. Der Status einer Ortsgruppe in einer Gemeinde wird mit 20 Mitgliedern erreicht.

2. Sämtliche Mitglieder der zu einer Bezirksgruppe zusammengefassten Ortsgruppen wählen in eigenen Bezirks-Hauptversammlungen den Bezirksobmann (die Bezirksobfrau).
3. Die Ortsgruppen wählen in eigenen Hauptversammlungen die Delegierten für die Hauptversammlung (Landestag), wobei für je 50 angefangene Mitglieder ein Delegierter zu entsenden ist.

§ 11

Organe des „OÖ.Seniorenringes“

Die Organe des „OÖ.Seniorenringes“ sind:

- a) die Hauptversammlung, als Landestag bezeichnet
- b) der Vereinsvorstand
- c) der Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 12

Hauptversammlung (Landestag)

1. Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Bezirksobleuten und den Delegierten der Ortsgruppen.
2. Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens jedes 3. Jahr unter der Bezeichnung „Landestag“ einzuberufen. Die Abhaltung muss den Teilnahmeberechtigten mindestens 2 Wochen vorher mit vorgeschlagener Tagesordnung bekannt gemacht werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit aus besonderem Anlass unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
4. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einer Hälfte der Teilnahmeberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Zeit nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Hauptversammlung statt, die auf alle Fälle beschlussfähig ist.

§ 13

Aufgabe der Hauptversammlung

1. Der Hauptversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vereinsvorstandes
 - b) die Genehmigung der Jahresabrechnungen
 - c) die Wahl des Landesvorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes

- d) die Beschlussfassung über Anträge der hierzu befugten Vereinsmitglieder
 - e) die Änderung der Vereinssatzung und die Vereinsauflösung
 - f) die Ernennung von Ehrenobmännern auf Dauer des Vereinsbestandes
2. Sofern in den Satzungen nicht anderes bestimmt ist, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vereinsvorstand

1. Das Präsidium bestehend aus dem Vereinsobmann/frau, seinen/ihren 3 Stellvertretern und dem Kassier (Landesfinanzreferenten) und dem Schriftführer.
Der Kassier (Landesfinanzreferent) stellt gleichzeitig einen der 3 Stellvertreter dar, sodass das Präsidium in Summe aus 5 Personen besteht.
Der Erweiterte Vorstand besteht aus allen aktiven Bezirksobleuten aus den 5 Wahlkreisen. Alle Funktionäre des Präsidiums und die Bezirksobleute müssen Mitglieder der Freiheitlichen Partei sein.
2. Die Funktionsdauer des Vereinsvorstandes ist drei Jahre, beginnend mit dem Tag seiner Wahl. Bei Nachwahlen erlischt die Funktion des gewählten Mitgliedes mit dem Ablauf der Funktionsperiode des gesamten Vereinsvorstandes.
3. Der Vereinsvorstand kann seinen Sitzungen Fachreferenten für die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten zuziehen. Diese haben nur beratende Stimme.
4. Sofern in den Satzungen nicht anderes bestimmt ist, fasst der Vereinsvorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Sitzungen des Vereinsvorstandes werden vom Vereinsobmann bzw. bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 24 Stunden.

§ 15 Aufgaben des Vereinsvorstandes

1. Dem Vereinsvorstand obliegen alle Aufgaben des Vereines, sofern diese nicht auf Grund der Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Dem Vereinsvorstand obliegen insbesondere:
- a) die Erstellung der Jahresabrechnungen
 - b) die Abgabe des Tätigkeitsberichtes in der Hauptversammlung
 - c) Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit
 - d) Beschlussfassung über die Errichtung ständiger Einrichtungen des Vereins
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Aufnahme von Mitgliedern

§ 16
Der Landesobmann/obfrau

1. Der Landesobmann/frau vertritt den Verein nach außen.
2. Er/Sie führt den Vorsitz bei den Hauptversammlungen und bei Sitzungen des Vereinsvorstandes. Ihm/Ihr obliegt die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Vereines.
3. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder seines/ihrer Ausscheidens wird er/sie durch seinen/ihren Stellvertreter, ansonsten von dem an Jahren ältesten Mitglied des Vereinsvorstandes vertreten.

§ 17
Kassier-Landesfinanzreferent

1. Der Kassier-Landesfinanzreferent verwaltet gemeinsam mit dem Vereinsobmann/frau das Vereinsvermögen und ist mit diesem für die Geldgebarung verantwortlich.
2. Schriftliche Ausfertigungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, sind von ihm und dem Vereinsobmann/frau zu unterfertigen, ansonsten zeichnet der Obmann/Obfrau mit dem Schriftführer.

§ 18
Schriftführer

Der Schriftführer führt in der Hauptversammlung, bei den Sitzungen des Landesvorstandes und bei den Seminaren Protokoll, welches nach seiner Ausfertigung vom Landesobmann gegenzuzeichnen ist. Die Protokolle sind abgelichtet den empfangsberechtigten Funktionären auszuhändigen. In nichtfinanziellen Angelegenheiten zeichnet der Schriftführer gemeinsam mit dem Landesobmann/frau bzw. mit dem Stellvertreter.

§19
Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die den Rechnungsabschluss des Vereinsvorstandes prüfen und darüber der Hauptversammlung bzw. dem Vereinsvorstand zu berichten haben. Sie haben das Recht, in sämtliche Buch- und Kassenführungen des Vereines und dessen Organe Einsicht zu nehmen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.

§ 20 Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen den Mitgliedern sowie Organen des Vereines entscheidet das Schiedsgericht, bestehend aus drei Personen (drei Stellvertretern), das von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird.
2. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Streitteile sind vorher in mündlicher Verhandlung zu hören.
3. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.
4. Bei Verhinderung eines Mitgliedes ist vom Vereinsobmann/obfrau ein Stellvertreter einzuberufen. Die Reihenfolge der Einberufung erfolgt nach dem Alphabet.

§ 21 Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des „OÖ. Seniorenringes“ erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung. Für diese Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sein muss.
2. Über das Vermögen des Vereines bestimmen im Falle der freiwilligen Auflösung die Mitglieder des Vereinsvorstandes mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit und der Maßgabe, dass das Vereinsvermögen wiederum wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.